

Georg Ludwig Firmund
und
Susanna Barbara Neuther
wollen Hochzeit halten

Eine Eheveredung zu
St. Johann
am 9. Okt. 1689



**Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreifaltigkeit
Amen.**

Kundt undt zu wissen seye hiemit, dasz Gott dem Allerhöchsten zu Ehren, zu auffrichtung guter freundschaftt auf heut zu Ende gemeltem dato zwischen dem Hochamen Jungen Gesellen Georg Ludwig Firmund, des Ehrengedachte Mr. Anthony Firmunds Buegers und Bierbrauers zu St. Johann Ehleblighen Sohn eines theils, sodann der viel Ehr undt Tugendreichen Jungfrou Susanna Barbara Keutterin des weiland Ehrengedachten Mr. Hans Conrad Keutters sel. gewesenem Buegers und Metzgers zu gedachtem St. Johann hinderlassener Ehlichen Tochter anderseits in Weissen deren zu Ende underschriebenon hierzu erbotener In: und gezeugen Eine auffrichtige und wolbedachte Eheberedung geschehen undt nachgeschriebener Inhalt beschloßen worden wie folgt.

Erstens versprechen beide verlobte, Einander zur Heiligen Ehzue haben und die Tag ihres Lebens in freud undt leid keines das andere zu verlassen, sondern Eins gegen dem andern sich also zu erweisen wie es Christlichen Ehleuten geziemet, und wollen solch Ihr versprechen durch Priesterliche copulation, und Christ-offentlichen Kundgang confirmiren zu lassen.

Zweitens verspricht der Joff. Braut Ihre Mutter/: weiln sie vom Vatter ererbt pro dato Ihrer Tochter dreyßig gld barzen Item Ein Bett mit allem Zugehör, Ein Kuh samt einem Kalb wie ingleichen von jedem Hausvath ein Stück.

Drittens darentgegen widersetzen obiges H. hochzeiters Eltern in

donationem propter nuptias mit vierzig gld bazon samt Einer Kuh
einem Schwein auch vom Hausvath nach Möglichkeit. Item geben sie Ih-
rem Sohn Nieslich vndt biß off begebenden fall Einon Wisen-
platz im Roden auf Wurbadyer Bann 12 schlag so in vier ste iren
ausgesteint ist, Item ein halber garten im Heleyfadgenant Einseits
Georg Albrecht Hitzheimb, anderseits Jovm Barthel Meyzen ge-
legen, Item Ein garttenwuth in Wuchgärten Beeder seits Mer-
zische Eiben, Item 2. Akker feld beim Meerbrunnen zwischen Jo-
hann Friederich Köflern vnd Michael Wagnera gelegen.

Viertens ist abgeredet worden, daß dos et donatio propter nuptias
waß nemlich die mobilien betrifft dem letzt lebenden, Es seyen darnach
Kinder oder keine vorhanden Erb vnd eigentthumblich überlassen
werden sollen.

Fünffens haben sich des Jn. Hochzeiters beede Eltern gutwillig
dahin reschürt vndt erklärt daß sie beide angehende Junge Eheleuth
Ein Jahr in Ihrem Kosten erhalten wotten, doch mit dem Vor-
behalt, so sie nit durch beschwerliche zeiten oder andro troublen versto-
ret würden, vnd ober daß Ihnen be den vor dieses jar zwanzig gld
zu erlegen mit dem Beding daß selbige mit arbeiten solten nit an-
derst als ob es Ihr eigenthum were, vnd obfern sie dieses Jahr an
Nutz etwas erzielten oder verkaufen solten Ihnen das dritte Theil
daron zu Entrichten.

Sechstens ist widdumbs wegen beschlossen daß falls J. Hochzei-
ter vor seiner Braut mit Todt, welches doch Gott verhüten wo-
te, abgehen solte, soll man seiner Braut in einer summa zwanzig
gulden Entweder von Vätter vnd Mütterlich Ererbten gütern
oder von Ihrer Erungenschaft ohnweigerlich gelieffert werden.

Siebendens ist abgeredt / daß wofern über kurz oder lang einige-
fall sich begeben möchten welchem diesen Ehepuncten nit austrit-
lich benamset so solle solches nach hiesigem Landsbrauch gehalten werde.
Nichtens alle vbrig puncten excepto primo sollen vorbeschvittenem
Ehbett krafftlos vnd ohngültig sein.

Dessen zue mehrerem Ortund haben beeder seits Ehgatten vnd El-
tern samt denen hierzu sonderheitlich erbetenen Hn. Verwandten
vnd guten freunden als zeugen sich vnd unterschriben **So geschöhen zu**
St. Johann den 9t. 8bris styli novi im Jahr 1689.

(nach dem Original mit der Feder so aufgeschrieben von Karl Rug, 19??)

Georg Ludwig Firmund und Susanna Barbara Reuther
wollen Hochzeit halten

Eine Eheberedung zu St. Johann
am 9. Oktober 1689

Im Namen der Heyligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit
Amen.

Kundt undt zue wissen seye hiemit, daß Gott dem Allerhöchsten zue Ehren, zue
auffrichtung guter freundschaftt auf heut zue End gemeltem dato zwischen dem
Ehrsamen Jungen Gesellen Georg Ludwig Firmund, des Ehrengachte Mr Anthoni
Firmunds Burgers und Bierbrauers zue St. Johann Ehleiblichen Sohn Eines Theils,
sodann der viel Ehr und Tugendreichen Jungfrau Susanna Barbara Reutherin des
weiland Ehrengachten Mr Hans Conrad Reutters sel. gewesenen Burgers und Mezgers
zue gedachtem St. Johann hinterlaßener Ehlichen Tochter anderseits in Beysein deren
zue Ends unterschriebenen hiezue erbottener Hn. und gezeugen Eine auffrichtige und
wolbedachte Eheberedung geschehen undt nachgeschriebener Inhalt beschloßen
worden wie folgt.

Erstens versprechen beede verlobte, Einander zur Heiligen Eh zue haben und die Tag ihres lebens in freud undt leid keines das andere zue verlaßen, sondern Eines gegen dem andern sich also zu erweisen wie es Christlichen Ehleuten geziemet, und wollen solch Ihr versprechen durch Priesterliche copulation und Christ-offentlichen Kirchengang confirmieren zue laßen.

Zweitens verspricht der Jgfr. Braut Ihre Mutter |: weilen sie vom Vatter ererbt pro dote Ihrer Tochter dreyßig gld bazen Item Ein Bett mit allem Zugehör, ein Kuh samt einem Kalb wie ingleichen von jedem Hausrath ein stück.

Drittens darentgegen widersetzen obiges H. hochzeiter Eltern in donationem proptia nuptias mit vierzig gld bazen samt Einer Kuh, einem schwein, auch vom Hausrath nach Möglichkeit. Item geben sie Ihrem Sohn Nießlich und biß uff begebenden fall Einen Wißenplaz im Boden auf Burchbacher Bann 12 schläg so in vier steinen ausgesteint ist., Item ein halber garten im Eselspfad genant Einseits Georg Albrecht Hitzheimb, anderseits Herrn Barthel Merzen gelegen, Item Ein garttenruth in Bruchgärten Beederseits Merzische Erben, Item 2. Ather feld beim Meerbronnen zwischen Johann Friedrich Rößlern und Michael Wagnern gelegen.

Viertens ist abgeredet worden, dass dos et donatio propter nuptias waß nemblich die mobilien betrifft dem letzt lebenden, Es seyen darnach Kinder oder keine vorhanden Erb und eigenthumblich überlassen werden soll.

Fünffens haben sich des Hn Hochzeiter beede Eltern gutwillig dahin resolvirt undt erklärt daß sie beede angehende Junge Ehleuth Ein Jahr in Ihrem Kosten erhalten wollen, doch mit dem Vorbehalt, so sie nit durch beschwerlich zeiten oder andere troublen verstöret würden, und aber daß Ihnen beden vor dieses jar zwanzig gld zu erlegen mit dem Beding, daß selbige mit arbeiten sollten nit anderst als ob es Ihr aigenthum were, und obfern sie dieses Jahr an Vieh etwas erziehen oder verkaufen sollten Ihnen daß dritte Theil davon zu Entrichten.

Sechstens ist widdumbs wegen beschlossen daß fals H. Hochzeiter vor seiner Braut mit Todt |: welches doch Gott verhüten wole :| abgehen sollte, soll man seiner Braut in einer summa zwanzig gulden Entweder von Vätter : und Mütterlich Ererbten gütern oder aber Ihrer Errungenschafft ohnwegerlich gelieffert werden.

Siebendens ist abgeredt, daß wofern über kurz oder lang einige fall sich begeben möchten welche in diesen Ehpuncten nit austruklich benamset, so solle solches nach hiesigem Landsbrauch gehalten werden.

Achtens alle übrig puncten excepto primo sollen vor beschrittenem Ehbett krafftloß und ohngültig sein.

Dessen zue mehrerem Urkund haben beeder seits Ehgatten und Eltern samt denen hierzu sonderheitlich erbettene Hn Verwandten und guten Freunden als zeugen sich unterschriben. **So geschehen zu St. Johann den 9t.8bris styli novi im Jahr 1689.**